



## Merkblatt zum Verbrennen von Waldabfällen nach Forstarbeiten

Jeden Winter bis in den Frühling hinein findet ein oft unnötiger und zuweilen gar gesundheitsgefährdender Brauch statt: das **Verbrennen von Waldabfällen**. Verbrennen von Wald- aber auch Gartenabfällen **belastet die Luft** und erzeugt große Mengen von **Kohlenmonoxid** und vor allem eine erhebliche Belastung durch **Feinstaubemissionen**.

Erst seit den letzten Jahren weiß man, dass die Feinstaubproblematik zum zentralen Problem der Lufthygiene wird. Neben Ozon und Stickoxiden werden beim Feinstaub die häufigsten Grenzüberschreitungen verzeichnet. Die gesundheitlichen Auswirkungen der Feinstäube reichen von Schleimhautreizungen bis zu Herzkreislaufschädigungen oder gar Krebs.

Das Verbrennen von Waldabfällen ist für den Waldbesitzer zwar grundsätzlich erlaubt, aber nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Auch im Wald sind alternative Entsorgungsmethoden vorhanden.

### **Dicke Rauchschwaden sollten daher die Ausnahme bleiben!**

#### **Wie sollen Waldabfälle verwertet werden?**

Nach dem Holzeinschlag bleiben nicht verwertbare Teile von Bäumen wie Strünke, stockfaule Erdstämme, Äste, Wipfel oder Rinde im Wald zurück, der sog. Schlagabraum.

#### **Aus wirtschaftlichen und ökologischen Überlegungen sollte dieses Waldrestholz liegen bleiben!**

Es wird von der Natur abgebaut und liefert als organisches Material **wertvolle Nährstoffe für den Stoffkreislauf**. Stören die Äste bei der Waldarbeit, so können sie zu Haufen zusammengetragen werden. Solche Haufen bieten zahlreichen Tieren wie Insekten, Vögeln, Kleinsäugetern, Reptilien oder Amphibien Unterschlupf. Weitaus die meisten Insekten und Pilze, die sich an toten Ästen entwickeln, tragen zu deren Abbau bei und stellen für lebende Bäume keine Gefahr dar.

#### **Wann sollte Waldrestholz entfernt werden?**

Es gibt aber auch Gründe, nicht verkaufbares oder von unerwünschten Insekten und Pilzkrankheiten befallenes Holz zusammenzutragen, abzufahren, zu Hackschnitzeln zu verarbeiten oder auch zu verbrennen.

So kann bei sehr **umfangreichen Hiebsmaßnahmen**, wie z. B. nach Windwürfen, soviel Restmaterial am Boden bleiben, dass die Fläche kaum mehr bepflanzt werden kann bzw. sich die Naturverjüngung mit dem Anwachsen sehr schwer tun würde. Auch die Ausbreitung von Mäusen wird durch zuviel Schlagabraum auf der Fläche gefördert. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, die Fläche zumindest teilweise vom Schlagabraum zu räumen.

In gut mit Forstwegen erschlossenen Bereichen sollte Restholz, das aus dem Wald entfernt werden soll, **gehäckselt und als Energieholz** verwertet werden. Nur bei schlechter Erschließung oder in unwegsamen Berglagen kann das Verbrennen manchmal der letzte Ausweg sein.

**Wird dagegen eine Schlagräumung nur aus traditionellen oder ästhetischen Gründen durchgeführt, so sollte unbedingt darauf verzichtet werden!**

## Sonderfall Borkenkäfer

Bei Borkenkäferbefall kann das Restmaterial noch bruttauglich sein, hier ist sauberes Aufräumen ein Muss! Je nach Situation sollte hier aber auch möglichst gehäckselt werden und nur wenn dies nicht möglich ist kann an Verbrennen gedacht werden.

## Regelung zum Verbrennen von Schlagabraum aus dem Wald

Grundsätzlich bedarf jeder, der im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Wald ein unverwahrtes Feuer entzündet eine Erlaubnis durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unverwahrt ist ein Feuer dann, wenn es ohne Feuerstätte, z. B. auf einem naturbelassenen Boden, angezündet wird. Eine Zuwiderhandlung (vorsätzlich oder fahrlässig) ist gem. Art. 46 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) mit Geldbuße bis zu 10.000 € bedroht.

## Sonderfall Waldbesitzer

Der Waldbesitzer bzw. Personen, die von ihm im Wald beschäftigt werden, benötigen keine Erlaubnis. Gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG darf das Feuer jedoch nicht unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden. Voraussetzung ist auch, dass keine Brandgefahr für die Umgebung besteht.

Nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) ist das Verbrennen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung und ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind ausreichende Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Bearbeitungsfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen frei zu halten sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

Verletzt der Waldbesitzer seine Sicherungspflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Sicherungspflichten verstößt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald durch den Waldbesitzer bedarf also keiner Erlaubnis. **Diese sog. „Räumfeuer“ sollten aber unbedingt beim Landratsamt und der jeweils zuständigen integrierten Leitstelle (Weilheim bzw. Rosenheim) angezeigt werden, da ansonsten durch die oft starke Rauchentwicklung immer wieder von erschreckten Bürgern die Feuerwehr alarmiert wird.**

Für Fragen stehen das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen, Rudolf-Diesel-Ring 1a, 83607 Holzkirchen, Telefon 08024 / 46039-0 oder das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Telefon 08041 / 505-356, bzw. das Landratsamt Miesbach, Telefon 08025 / 704-3231, gerne zur Verfügung.

Stand: April 2016